

Kosten - je nach Betreuungsbedarf

Die anfallenden Gesamtkosten für die Personenbetreuung setzen sich aus den folgenden Einzelkosten zusammen:

1. **Organisationskosten** (Begleitpauschale) - wird an uns bezahlt; 3,- Euro pro Tag
2. **Honorar** Personenbetreuer/innen zzgl. Fahrtkosten – wird an Betreuer/in bezahlt; ab 50,- Euro pro Tag
3. **Einmalige Organisationspauschale** (Vermittlungsgebühr); 480,- Euro pauschal

Anmerkungen:

Die **Fahrtkosten** der Betreuer/innen werden je nach Wohnort und nach tatsächlichem Aufwand von der Betreuungsperson in Rechnung gestellt. Variiert zwischen 130,- und 170,- Euro pro Turnus (Richtwert).

Die **Beiträge** für die SVA, Kammerumlage, etc. sind bereits in den angeführten Kosten **inkludiert**. Die im Preisbeispiel oben angeführten Kosten sind die Fixkosten. Es gibt keine versteckten Zusatzkosten oder Gebühren.

Der angewendete **Tagsatz ist nicht an die Pflegestufe gebunden**. Er ergibt sich aus dem im gemeinsamen Erhebungsgespräch festgelegten Betreuungsaufwand bzw. den Anforderungen an die Betreuungspersonen. Je nach weiterer Gesundheitsentwicklung kann er angepasst werden. Eine zweite Person kann gegen einen Aufpreis mitbetreut werden.

(*): das Pflegegeld bezieht die zu pflegebedürftige Person; dieses kann für 24-Stunden-Betreuung verwendet werden; wir haben **keinen Einfluss** auf die Gewährung einer beantragten Pflegestufe

Informationen dazu finden Sie auf

https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Hilfe_Finanzielle_Unterstuetzung/Pflegegeld/

(**): eine mögliche Förderung kann ab Pflegestufe 3 gemäß Bundespflegegeldgesetz beantragt werden. Die max. Förderung beträgt 550 € pro Monat für zwei Betreuungspersonen selbstständige Betreuer/innen (Werkvertrag). Die Antragstellung muss in zeitlicher Nähe des Betreuungsbeginnes und vollständig erfolgen. Anspruchsvoraussetzungen dabei sind: Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung (bei Pflegestufe 3 und 4 ist die Notwendigkeit durch das Sozialministeriumservice gesondert festzustellen (die Entscheidung erfolgt auf Basis des zuletzt erstellten Pflegegeldgutachtens); Bezug von mind. Pflegegeld ab Stufe 3 (Ausnahme NÖ ab Stufe 1 bei bestätigter Demenzerkrankung); die Einkommensgrenze der pflegebedürftigen Person beträgt 2.500 € netto monatlich. Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 € bzw. um 600 € für behinderte unterhaltsberechtigten Angehörige

Die Fördergewährung für ein und dieselbe Betreuungsperson innerhalb desselben Förderzeitraumes (Kalendermonat) an mehreren Betriebsstandorten ist nicht möglich!

Informationen dazu finden Sie auf

http://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/24_Stunden_Betreuung/24_Stunden_Betreuung

Die Kosten für die Personenbetreuung sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. Informationen finden Sie z. B. hier www.bmf.gv.at